



Satzung

Stand vom 08. Juni 2018

§ 1 Name und Sitz:

1. Der Verein führt den Namen Netzwerk der Waldorfgeschäftsführer*innen im Bund der Freien Waldorfschulen e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Hannover.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck:

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Berufsbildung. Dies wird verwirklicht insbesondere durch die Veranstaltung von Ausbildungen und Fortbildungen für Geschäftsführungen sowie das Bereitstellen von Materialien aus einer Datenbank.
2. Weiterhin die Bildung eines Netzwerkes der Geschäftsführungen an waldorfpädagogischen Einrichtungen in Deutschland.
3. Zur Verwirklichung des Zwecks wird eine Geschäftsstelle eingerichtet. Von hier können die Mitglieder mit Informationen versorgt werden. Der Verein soll als Plattform dienen, um Geschäftsführungen untereinander zu vernetzen und Zusammenarbeit zu fördern.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit):

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 51 ff AO) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4 Mitgliedschaft:

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu stellen, der über die Aufnahme entscheidet.



2. Die Mitgliedschaft endet durch
 - schriftliche Erklärung des Mitgliedes an den Vorstand mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende
 - Tod.
3. Bereits gezahlte und fällige Mitgliedsbeiträge werden auch nicht anteilig rückerstattet.
4. Bei vereinsschädigendem Verhalten oder Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages kann der Vorstand nach schriftlicher oder mündlicher Anhörung ein Mitglied ausschließen. Bei Nichterscheinen oder fehlender Reaktion des Mitgliedes innerhalb von 8 Wochen gilt die Anhörung als erfolgt.

§ 5 Organe:

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Die Einladung erfolgt schriftlich oder per Email an die Mitglieder mit Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens 3 Wochen. Sie beschließt den Jahreshaushalt und die Höhe der Mitgliedsbeiträge, sie wählt und entlastet den Aufsichtsrat und entlastet den Vorstand. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 75 %, für die Auflösung des Vereins von 90% der anwesenden Mitglieder erforderlich. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll erstellt, das vom Protokollführenden und einem Vorstandsmitglied unterzeichnet wird.

Wenn die Situation des Vereins es erfordert oder mindestens 20% der Mitglieder es unter Angabe der Gründe schriftlich beantragen, hat der Vorstand eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder anwesend sind.

2. Der Vorstand besteht aus 2 Mitgliedern, die hauptamtlich tätig sind. Er wird vom Aufsichtsrat bestellt. Jeder Vorstand ist alleinvertretungsberechtigt. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und stimmt diese mit dem Aufsichtsrat ab. Er führt die Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein im Sinne des § 26 BGB. Er beschließt über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.

Der Vorstand kann Kostenerstattungen und für alle Tätigkeiten eine angemessene Vergütung erhalten.

3. Der Aufsichtsrat wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Er besteht aus 3 Mitgliedern. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Der Aufsichtsrat schlägt der Mitgliederversammlung die Kandidaten für die Wahl in den Aufsichtsrat vor. Die Mitglieder können dem Aufsichtsrat Kandidaten benennen.

Der Aufsichtsrat kann Kostenerstattungen und für alle Tätigkeiten eine angemessene Vergütung erhalten.

Aus dem Gründungsaufsichtsrat scheidet nach einem Jahr ein Mitglied und nach dem 2. Jahr ein weiteres Mitglied des Gründungsaufsichtsrats aus.

§ 6 Finanzierung:

Der Verein erhält seine Mittel aus Spenden, Mitgliederbeiträgen, Vermögensverwaltung sowie anderen Drittmitteln. Für die Teilnahme an Veranstaltungen werden Gebühren erhoben.

§ 7 Auflösung des Vereins:

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Bund der Freien Waldorfschulen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwenden hat.

§ 8 Salvatorische Klausel:

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ungültig sein, behält die übrige Satzung dennoch ihre Gültigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, vom Registergericht oder dem Finanzamt geforderte Satzungsänderungen vorzunehmen, sofern diese dem Grundanliegen dieser Satzung nicht widersprechen. Er muss auf der nächsten Mitgliederversammlung darüber berichten.

Beschlossen und verabschiedet in der Mitgliederversammlung am 08.06.2018